

# Infoblatt Pensions- und Pflegegeldguthaben

## Das Wichtigste im Überblick

- **Wer erhält ein Pensionsguthaben:**

Ein **Pensionsguthaben** steht **nahen Angehörigen** zu, die zum Zeitpunkt des Ablebens in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten bzw. pensionierten Person gelebt haben.

Bezugsberechtigt sind in dieser Reihenfolge:

1. die Person, mit der die verstorbene Person bei ihrem Tod verheiratet oder verpartnert war,
2. leibliche Kinder,
3. Wahlkinder,
4. Stiefkinder,
5. die Eltern,
6. Geschwister.

Zum Nachweis der Angehörigeneigenschaft benötigen wir entsprechende Dokumente (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Personalausweis, etc.).

- **Wer erhält ein Pflegegeldguthaben:**

Ein **Pflegegeldguthaben** können - in dieser Reihenfolge - beanspruchen:

1. die Person, die den Verstorbenen im betreffenden Zeitraum überwiegend und ohne angemessenes Entgelt gepflegt hat.
2. die Person, die überwiegend die Kosten der Pflege getragen hat.

Gibt es mehrere berechnete Personen, steht ihnen das Guthaben zu gleichen Teilen zu.

- **Wie kommt man zum Guthaben:**

Die Auszahlung muss bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft beantragt werden. Bei einem Pflegegeldguthaben muss der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt werden.

- **Was gilt, wenn es keine bezugsberechtigten Personen gibt:**

Das Guthaben fällt in den Nachlass und wird den eingetragten Erben ausgezahlt. Gibt es keinen Erben, dann können die Personen, denen vom Gericht der Nachlass überlassen wurde, die Auszahlung beantragen.

- **Was gilt, wenn beim Tod ein Pensions- oder Pflegegeldantrag oder ein anderes Verfahren noch offen war:**

Die Verfahren werden durch den Tod unterbrochen. Bezugsberechtigte Personen bzw. die eingetragten Erben können bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft beantragen, dass das Verfahren fortgesetzt wird. Ein Guthaben, das dabei entsteht, wird an sie ausgezahlt.

<b>Rechtsgrundlagen</b>	Pension	§ 77 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes
	Pflegegeld	§ 19 des Bundes-Pflegegeldgesetzes
	Fortsetzung	§ 408 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes